



Anschlussbedingungen für Abonnenten (AfA)

Anwendungsbereich

Die vorliegenden Anschlussbedingungen für Abonnenten (AfA) bilden die Grundlage für die Ermittlung des Beitrages der Gebäude-, bzw. Objekteigentümer (im folgenden „Eigentümer“ genannt) an die Kosten für Neuanschlüsse und Netzerweiterungen.

Begriffe

In diesen AfA werden die nachfolgenden Begriffe verwendet:

Bauzone

Als Bauzone gilt das von der Gemeinde im Baureglement als Bauland festgelegte Gebiet. Nicht darin enthalten sind die Reservezone und das übrige Gemeindegebiet.

Perimeter

Der Perimeter ist jenes Gebiet der Bauzone, das mit dem elektrischen Verteilnetz erschlossen ist.

Installierte Leistung

Als „installiert“ gilt die Leistung, welche sich aus der Nennstromstärke der Anschluss-Sicherung bei $\cos \varphi = 1$ ergibt. Die Sicherung von 25 Ampère (A) entspricht ca. 16 kW.

Neuanschlüsse

Unter „Neuanschluss“ wird der Anschluss einzelner Gebäude oder Objekte an das Versorgungsnetz verstanden. Er umfasst die eigentliche, in der Regel verkabelte Zuleitung bis zur Anschlusssicherung sowie die Mess- und Steuerapparate.

Kostenbeitrag für Neuanschlüsse innerhalb der Bauzone

Installierte Leistung kleiner als 16 kW

Der Kostenbeitrag für einen Neuanschluss innerhalb des Perimeters beträgt CHF 1'900.--. Die Anschlusssicherung kann beim EW bezogen werden und wird zum VSEI-Tarif verrechnet.

Installierte Leistung grösser als 16 kW (nach Abzug der Installationen für Raumheizungen)

Für Neuanschlüsse mit einer installierten Leistung von mehr als 16 kW ist vom Eigentümer eine zusätzliche Gebühr zu erbringen. Diese beträgt, mit Ausnahme der Fälle mit Sonderregelung, Fr. 95.-- je A für die 25 A überschreitende, installierte Leistung.

Für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 15 Wohneinheiten, Wohnsiedlungen, grosse gewerbliche und industrielle Betriebe kann das EW eine Sonderregelung verlangen. Massgebend sind die erforderlichen Massnahmen und Kosten des Anschlusses.

Kostenbeitrag für Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone

Installierte Leistung kleiner als 16 kW, Leitungslänge zur nächsten technisch genügenden Niederspannungsleitung kleiner als 50 m und Distanz bis zum Speisetransformator kleiner als 350 m.

Es wird je Anschluss ein fester Betrag von Fr. 3'100.-- erhoben.

Installierte Leistung kleiner als 16 kW, Leitungslänge zur nächsten, technisch genügenden Niederspannungsleitung grösser als 50 m und zum Speisetransformator weniger als 350 m.

Der Eigentümer hat für den Neuanschluss zu bezahlen: Fr. 3'100.-- für die ersten 50 m der Anschlussleitung, zuzüglich Fr. 55.-- pro lm für die über 50 m hinaus gehende Länge der Anschlussleitung.

In den übrigen Fällen wird der Neuanschluss wie ein Sonderfall behandelt.

Kostenbeitrag in Sonderfällen

Bei grossen Überbauungen, Wohnsiedlungen, grossen gewerblichen und industriellen Bauten, Anschlüssen ausserhalb des Perimeters und im übrigen Gemeindegebiet kann das EW eine Sonderregelung verlangen. Massgebend sind die mit dem Anschluss verbundenen Kosten, so dass in diesen Fällen ein Beitrag basierend auf einer Wirtschaftlichkeitsrechnung erhoben wird. Als Basis dient folgende Berechnungsweise:

- Anlagekosten (K) abzüglich Brutto-Einnahmen aus dem Energieverkauf während den ersten 5 Betriebsjahren (E) ergibt die Beitragsleistung (B) des Eigentümers:

$$B = K - E$$

Kostenbeitrag für den Anschluss elektrischer Raumheizungen

Wird der Anschluss einer elektrischen Raumheizung bewilligt, hat der Eigentümer einen Kostenbeitrag an die allgemeine Netzverstärkung von Fr. 165.-- je installiertes kW dieser Heizung, zu entrichten. Massgebend ist das entsprechende und vom EW Täsch genehmigte Installationsgesuch.

Für den Anschluss von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen sind die Bedingungen im Einzelfall mit dem EW Täsch zu erfragen.

Besondere Leistungen

Zulasten der Bauherrschaft bzw. des Liegenschaftseigentümers gehen in allen Fällen:

- sämtliche Maurer- und Zuputzarbeiten,
- das Liefern und Anbringen des Kabelschutzes, von speziellen Verschalungen und anderen ausserordentlichen Massnahmen,
- Kabelgräben und deren Eindeckung inkl. Belagsarbeiten.
- Beschaffung der erforderlichen Durchleitungsrechte.

Indexklausel

Sämtliche in diesen AfA erwähnten festen Beitragsansätze können vom EW Täsch jeweils zu Beginn eines neuen Jahres dem Schweizerischen Baukosten-Index angepasst werden. Massgebend ist die Entwicklung des vom BIGA ermittelten und publizierten Kosten-Indexes für das Baugewerbe, wobei jeweilen auf den Wert für den vorausgegangenen Monat Oktober abgestellt wird.

Die in den vorliegenden Anschlussbedingungen für Abonnenten enthaltenen Preise entsprechen dem BIGA-Baukosten-Index für den Monat Oktober 1989.

Wy/mw / SM-T-TAESCH14

Genehmigt in der Urversammlung vom 23. Mai 1990